Vielleicht erinnern Sie sich noch an die Piratenpartei; mit der kam ein bisschen die Forderung nach Übertransparenz in Mode. Jeder sollte alles von jedem wissen dürfen, ja fast schon wissen müssen: die Nachbarn Ihren Steuerbescheid, die Arbeitskollegen die Höhe Ihres Verdienstes und der Bürger jedes Gespräch innerhalb der Verwaltung.

Nun ist Transparenz tatsächlich eine gute Sache, nämlich da, wo sie hingehört, zum Beispiel wenn sich der Vorstand der Grünen wieder mal selbst Coronaboni ausschüttet und dann nicht angibt oder wenn zwischen ökosubventionsempfangenden Firmen, steuerfinanzierten NGOs und grüner Partei munter hin und her gewechselt wird. Da wäre Transparenz gar nicht schlecht.

Als Vertreter der Hyper- und Doppelmoral fangen die Grünen natürlich nicht bei sich selbst an – nein, lieber wollen sie vollumfängliche Transparenz von allen anderen, ob sinnvoll oder nicht, egal was es kostet, aus Prinzip.

Zwei endlose Jahre war dieser Antrag in den Ausschüssen geparkt, hat uns Sitzungszeit und Expertenanhörungen gekostet. Das Ende vom Lied ist: Alle sind dagegen, sogar CDU, SPD und FDP, die Experten, die diesen Antrag teilweise vernichtend beurteilt haben, und wir sowieso.

So könnte alles in bester Ordnung sein: ein weiterer unsachgemäßer Antrag der Grünen in den Akten versenkt. Doch in ein bis zwei Monaten ist die Gefahr groß, dass die Grünen diesen oder andere, zum Teil noch viel schädlichere Anträge für unser Land und unsere Kommunen in Regierungsverantwortung durchbekommen – jedenfalls dann, wenn Sie CDU, FDP oder SPD wählen und am nächsten Tag mit den Grünen in der Regierung aufwachen. 0,0 grünen Unsinn gibt es auch nach dem 15. Mai, der Landtagswahl, nur mit uns. – Schönen Dank.

(Beifall von der AfD)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Wagner. – Für die Landesregierung spricht nun der Minister, Herr Reul.

Herbert Reul, Minister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn der Gesetzentwurf zwei Jahre diskutiert wird, danach fast alle Fraktionen und auch alle Sachverständigen in der Anhörung dagegen sind und ihn kritisieren, warum soll die Landesregierung dann dafür sein? Ich schließe mich dem an: Das Ding bringt nichts, es kostet nur viel.

(Beifall von der CDU und der FDP)

Präsident André Kuper: Vielen Dank, Herr Minister. – Mir liegen keine weiteren Wortmeldungen mehr vor. Daher schließe ich die Aussprache.

Wir kommen zur Abstimmung erstens über den Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/17001. Wer möchte dem zustimmen? – Das sind die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, FDP, SPD und AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/17001 abgelehnt**.

Zweitens stimmen wir ab über den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Drucksache 17/8722 – Neudruck. Der Innenausschuss empfiehlt in Drucksache 17/16951, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung. Wer möchte dem zustimmen? – Das sind die Grünen. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und AfD. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/8722 – Neudruck –**, wie gerade festgestellt, **abgelehnt**.

Ich rufe auf:

18 Auch die Landesregierung muss die Realitäten endlich anerkennen – Umgestaltung der Landesinitiative „Durchstarten in Ausbildung und Arbeit“

Antrag
der Fraktion der AfD
Drucksache 17/16915

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben werden sollen *(s. Anlage 1)*.

Wir kommen daher unmittelbar zur Abstimmung. Die antragstellende Fraktion der AfD hat direkte Abstimmung beantragt. Wir kommen somit zur Abstimmung über den Inhalt des Antrags Drucksache 17/16915. Wer möchte dem zustimmen? – Das sind die Abgeordneten der AfD. Wer stimmt dagegen? – Das sind CDU, SPD, FDP und Bündnis 90/Die Grünen. Gibt es Enthaltungen? – Das ist nicht der Fall. Damit ist der **Antrag Drucksache 17/16915 abgelehnt**.

Ich rufe auf:

19 Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 17/16317

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/17002 – 2. Neudruck

Änderungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/17019

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Drucksache 17/16952

zweite Lesung

Alle fünf im Landtag vertretenen Fraktionen haben sich zwischenzeitlich darauf verständigt, dass die Reden zu diesem Tagesordnungspunkt zu Protokoll gegeben werden *(s. Anlage 2)*.

Wir kommen damit zu den Abstimmungen. Der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales empfiehlt in Drucksache 17/16952, den Gesetzentwurf Drucksache 17/16317 unverändert anzunehmen. Wir stimmen erstens ab über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/17002 – 2. Neudruck. Wer möchte dem zustimmen? – Das sind CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist die SPD. Wer enthält sich? – Das sind Grüne und AfD. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/17002 – 2. Neudruck – angenommen**.

Wir stimmen zweitens ab über den Änderungsantrag der Fraktionen von CDU und FDP Drucksache 17/17019. Wer möchte dem zustimmen? – Das sind CDU, FDP, Grüne und AfD. Wer stimmt dagegen? – Niemand. Wer enthält sich? – Das ist die SPD. Damit ist der **Änderungsantrag Drucksache 17/17019 angenommen**.

Wir stimmen drittens ab über den so geänderten Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 17/16317. Die Fraktionen von CDU und FDP haben zu diesem Gesetzentwurf gemäß § 77 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung Einzelabstimmung beantragt. Wir kommen zur Abstimmung über die einzelnen Artikel des soeben geänderten Gesetzentwurfs. Wer möchte a) Art. 1 des soeben geänderten Gesetzentwurfs zustimmen? – Das sind CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Das ist die SPD. Wer enthält sich? – Das sind die Grünen und die AfD. Damit ist **Art. 1 des soeben geänderten Gesetzentwurfs**, wie gerade festgestellt, **beschlossen**.

Wir stimmen b) über Art. 2 des soeben geänderten Gesetzentwurfs ab. Wer will hier zustimmen? – Das sind die CDU, die FDP und die AfD. Wer stimmt dagegen? – Die SPD. Wer enthält sich? – Das sind die Grünen. Dann ist **Art. 2 des soeben geänderten Gesetzentwurfs**, wie gerade festgestellt, **angenommen**.

Wir stimmen c) über Art. 3 des soeben geänderten Gesetzentwurfs ab. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Wer stimmt dagegen? – Wer enthält sich? – Das ist niemand. Also ist **Art. 3 des soeben geänderten Gesetzentwurfs** einstimmig **beschlossen**.

Wir stimmen d) über Art. 4 des soeben geänderten Gesetzentwurfs ab. Wer möchte da zustimmen? – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen und AfD. Ist jemand dagegen? – Enthält sich jemand? – Das ist nicht der Fall. Dann ist **Art. 4 des soeben geänderten Gesetzentwurfs** auch einstimmig **beschlossen**.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung über den Inhalt des Gesetzentwurfs Drucksache 17/16317 in der soeben geänderten Fassung. Wer möchte hier zustimmen? – Das sind CDU und FDP. Wer stimmt dagegen? – Die SPD. Wer enthält sich? – Das sind Bündnis 90/Die Grünen und die AfD. Damit ist der **Gesetzentwurf Drucksache 17/16317 in der soeben geänderten Fassung angenommen und verabschiedet**.

Ich rufe dann auf:

20 Zirkuläre Wirtschaft schafft Nachhaltigkeit, sichert Rohstoffsicherheit und fördert Gute Arbeit in Nordrhein-Westfalen

Antrag
der Fraktion der SPD
Drucksache 17/15255

Beschlussempfehlung
des Ausschusses
für Wirtschaft, Energie
und Landesplanung
Drucksache 17/16953

Entschließungsantrag
der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP
Drucksache 17/16919

Ich eröffne die Aussprache und erteile als erster Rednerin für die Fraktion der CDU der Abgeordneten Frau Dr. Peill das Wort.

Dr. Patricia Peill (CDU): Sehr geehrter Präsident! Liebe Kollegen und Kolleginnen! Kreislaufwirtschaft – ein superwichtiges Thema, auch zu später Stunde. Wir alle wissen, dass Rohstoff- und Resscourceneffizienz klima- und umweltschonend ist. Wir alle wissen, wie wichtig es ist, in dieser Zeit unseren Wirtschafts- und Wettbewerbsstandort sowie unsere Arbeitsplätze zu erhalten. Wir alle haben erlebt, dass

Anlage 2

Zu TOP 19 – „Gesetz zur Umsetzung des Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts und zur Änderung des Gesetzes über die Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten“ – zu Protokoll gegebene Reden

Karl-Josef Laumann, Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Die Sicherung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen hat in diesem Hause traditionell einen hohen Stellenwert. Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Änderung des WTG und des Ausführungsgesetzes zum SGB IX sowie mit dem begleitenden Antrag, in dem sich der Landtag für die Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Expertenkommission „Herausforderndes Verhalten und Gewaltschutz in Einrichtungen der Behindertenhilfe“ ausspricht, wurden gestern hier wichtige Weichenstellungen vorgenommen.

Heute liegt ein Gesetzentwurf vor, mit dem wir die bundesrechtlichen Änderungen im Betreuungsrecht im Landesrecht umsetzen. Auch dies ist mir ein wichtiges Anliegen. Es ist an der Zeit, die Wünsche der Betreuten mehr in den Fokus zu rücken und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken, um damit das Betreuungsrecht noch mehr an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

Mit dem nun vorliegenden Entwurf des Landesbetreuungsgesetzes schaffen wir genau dafür die rechtlichen Rahmenbedingungen.

Erstens. Durch die gesetzliche Verankerung einer bedarfsgerechten Finanzierung der Betreuungsvereine übernehmen wir als Land die Verantwortung für die finanzielle Ausstattung der Betreuungsvereine. Damit ermöglichen wir den Vereinen die von ihnen gewünschte Planungssicherheit und stärken sie in ihrer zentralen Rolle als Bindeglied zur ehrenamtlichen Betreuungsführung.

Damit die Vereine ihre Arbeit trotz neuer Herausforderungen in gewohnt hoher Qualität zu Gunsten der betreuten Menschen fortführen können, soll der bisherige Haushaltsansatz um 5 Millionen Euro auf 10,5 Millionen Euro erhöht werden. Betreuung erfolgt immer vor Ort. Deshalb verbessert das Land die finanzielle Ausstattung der örtlichen Betreuungsvereine. Aber auch und gerade die Kommunen sollten ein Interesse an guten Betreuungsvereinen haben.

Deshalb fordern wir sie dazu auf, die bisher geleistete Förderung zumindest in gleicher Höhe aufrechtzuerhalten.

Zweitens. Weiter nehmen wir uns als Ministerium der fachlichen Begleitung der örtlichen Betreuungsbehörden an. Als wesentliche Schnittstelle zwischen den Gerichten, den Betreuern, den Betreuungsvereinen und ganz besonders den Betreuten kommt ihnen eine zentrale Rolle im Betreuungsgeschehen zu, die durch die Reform noch weiter gestärkt wurde.

Wir wissen, vor welchen Herausforderungen die örtlichen Betreuungsbehörden stehen – und sehen gleichzeitig die Notwendigkeit einheitlicher Handhabung in Nordrhein-Westfalen. Daher soll die Arbeit als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen und durch eine Fachaufsicht seitens des MAGS begleitet werden.

Bereits jetzt erreichen unser Haus Anfragen der örtlichen Betreuungsbehörden wegen der anstehenden Veränderungen. Dazu zählt insbesondere die neue Registrierungspflicht für Berufsbetreuer.

Diese Rückmeldungen zeigen uns, dass eine fachliche Begleitung notwendig, geboten und auch erwünscht ist. Die Umsetzung dieser neuen Aufgaben kann nur kooperativ mit den Akteuren vor Ort gemeinsam geschehen.

Drittens. Weiter haben wir das neu geschaffene Instrument der erweiterten Unterstützung im Gesetzesentwurf verankert. Dabei handelt es sich um ein temporäres Fall-Management, um die Einrichtung einer Betreuung möglichst zu vermeiden und die Anzahl der Einrichtung von gesetzlichen Betreuungen auf das notwendige Minimum zu reduzieren.

Um das Instrument zu erproben, soll in Nordrhein-Westfalen ein Modellprojekt mit interessierten Modellbehörden über einen Zeitraum von fünf Jahren durchgeführt und evaluiert werden. Durch eine Vollfinanzierung durch das Land ist eine finanzielle Belastung der örtlichen Behörden ausgeschlossen. Das Interesse der Kommunen ist dementsprechend groß.

Viertens. Zuletzt möchte ich darauf hinweisen, dass wir die Debatte über etwaige Kostenfolgen dieses Gesetzes von Anfang an sehr ernst genommen haben. Um eine belastbare Aussage zu erhalten, sollen etwaige Kosten für die Kommunen zeitnah nach Verkündung des Gesetzes extern evaluiert werden. Dies geschieht in Absprache mit den Kommunalen Spitzenverbänden.

Klarstellen möchte ich, dass eine zeitlich noch frühere Evaluierung nicht möglich war. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene waren zentrale rechtliche Rahmenbedingungen – wie z. B. die Höhe der Gebühren für die Registrierung der Betreuer – noch unbekannt. Eine Evaluierung hätte folglich kein sachgemäßes Ergebnis geliefert.

Die Reform des Betreuungsrechts führt zu einer Neuausrichtung der betreuungsrechtlichen Praxis, die zum 1. Januar 2023 umzusetzen ist.

Die Stimmen in der Expertenanhörung sowie die diversen Rückfragen aus der Praxis zeigen, dass wir Rechtssicherheit im Land brauchen. Die vielen Neuregelungen müssen sowohl in der Praxis als auch seitens des Gesetzgebers durch weitere Verordnungen vorbereitet werden.

Daher bitte ich Sie nun um Zustimmung zu dem Gesetzentwurf.

Peter Preuß (CDU):

Durch das Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG), welches vom Bundesgesetzgeber im Mai letzten Jahres veröffentlicht worden ist, müssen auf Landesebene einige Gesetzesänderungen im Landesbetreuungsgesetz und im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten umgesetzt werden. Diese müssen zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

Ziel der Änderungen ist es, die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen stärker in den Mittelpunkt zu stellen und ihr Selbstbestimmungsrecht zu stärken. Zugleich soll die Qualität der Betreuungen gesteigert werden.

NRW macht von der Bestimmung im BtOG Gebrauch, die eine modellhafte Erprobung des Instruments der erweiterten Unterstützung ermöglicht. Mit Hilfe dieses Instruments soll eine Betreuung möglichst vermieden werden. Diese neue Möglichkeit soll zunächst erprobt und auf ihre Wirksamkeit hin evaluiert werden. Für diesen Modelversuch wird das Land die Finanzierung übernehmen. Die Modellprojekte zur erweiterten Unterstützung sollen wissenschaftlich begleitet und ausgewertet werden.

Für die Betreuungsvereine wird erstmals eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln festgelegt. So sichern wir deren Arbeit künftig finanziell ab und ermöglichen ihnen die bestmögliche Unterstützung der Betreuten. Die neue Förderung durch das Land darf jedoch nicht dazu führen, dass sich die Gemeinden und Gemeindeverbände aus ihrer Förderpraxis zurückziehen. Ziel ist es, dass die Betreuungsvereine mehr Geld bekommen und nicht, das die kommunalen Mittel lediglich durch Landesmittel ersetzt werden.

Durch neue festgelegte Aufgaben der Betreuungsbehörden, wie zum Beispiel bei der Prüfung der Registrierungsvoraussetzungen und dem Registrierungsverfahren der Betreuer, werden Kosten entstehen die noch nicht absehbar sind. Da neue Verfahren implementiert werden, kann nicht auf Erfahrungswerte zurückgegriffen werden. Der Änderungsantrag legt daher fest, dass die entstehenden Kosten gutachterlich geprüft werden sollen. Sollte das Gutachten zu der Feststellung kommen, dass den Gemeinden und Gemeindeverbänden deutliche Mehrbelastungen entstehen, wird ein Belastungsausgleich festgelegt. So vermeiden wir eine Belastung der Kommunen. Die Überprüfung der Belastungen soll anschließend zum 31. Dezember 2027 und danach alle fünf Jahre erfolgen.

Der Gesetzesänderung und dem Änderungsantrag ist daher zuzustimmen.

Serdar Yüksel (SPD):

Der Schutz von Menschen mit psychischen Krankheiten und Menschen mit Betreuungsbedarf ist ein besonderes Anliegen. Aufgrund des im Mai 2021 veröffentlichten Gesetzes zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsgesetzes, welches zum Ziel hatte, die Wünsche der Betreuten und deren Selbstbestimmungsrecht stärker in den Fokus zu nehmen, um dieses stärker an den Vorgaben der UN-BRK auszurichten, wurde das Betreuungsrecht gänzlich neu im BtOG strukturiert.

Dies muss nun bis zum 01.01.2023 auf Landesebene umgesetzt werden. Dabei ergeben sich Änderungen für das bisherige Landesbetreuungsgesetz und redaktionelle Folgeänderungen für das PsychKG.

Bei der Umsetzung des Gesetzes hat die Landesregierung jedoch die Kosten falsch evaluiert, die kommunale Selbstverwaltung tangiert, einen potentiellen Verstoß gegen das Grundgesetz konstruiert und das notwendige Gutachten bis heute nicht einmal in Auftrag gegeben.

So wichtig die Umsetzung eines solchen Gesetzes ist, die korrekte politische Umsetzung ist dabei genauso wichtig.

Die Kosten für die Durchführung der Evaluierung der modellhaften Einführung der erweiterten Unterstützung errechnet die Landesregierung auf circa 400.000 Euro jährlich. Dies stellt bei der Annahme von 25.000 Fällen pro Jahr eine massive Unterschätzung dar. Zum Vergleich: Der Bundesverband der freien Berufsbetreuer kalkuliert die Kosten auf 7.500.000 bis 12.500.000 Euro.

Auf einer anderen Ebene unzureichend ist die sogenannte bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung. Die Idee einer bedarfsgerechten Finanzierung ist richtig, aber es darf nicht bei der Idee bleiben. In dem Ausführungsgesetz ist das Konzept zu vage dargestellt, dass wir nur von einer weiter abnehmenden Zahl von Vereinen ausgehen können. Nur mit sicherer und klarer Finanzierung können wir unsere Vereine im Betreuungsrecht erhalten und stärken.

Es kann gute Gründe geben, in dem konkreten Ausführungsgesetz die kommunale Selbstverwaltung zu tangieren. Bei der Etablierung einer Sonderfachaufsicht im Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales und der damit einhergehenden Überführung zu einer Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung habe ich einen dafür vergeblich gesucht. Die kommunalen Spitzenverbände haben in der Anhörung vom 16.03 zurecht angemerkt, dass für einen solchen Eingriff schon etwas falsch laufen müsste.

Laut Herrn Dodegges Aussagen aus der Anhörung wird deutlich, dass die Installierung des Landesamts für Finanzen als überörtliche Behörde einen Verstoß gegen § 13 des Betreuungsorganisationsgesetzes darstellen würde und den Artikel 31 des Grundgesetzes verletzt. Eine Praxis, wie sie in Niedersachsen vorherrscht, ist mit andauernder Rechtsunsicherheit verbunden, das wollen wir hier nicht.

Außerdem erscheint mir die Idee vom Einsatz der von Dienstunfähigkeit bedrohten Beamte weder Sachgerecht noch wirklich nach dem Zeichen, das wir als Politik senden wollen. Dazu Herr Dodegge: „Diese Personen haben sicherlich ein gutes Einfühlungsvermögen und sehr viel Empathie bei Menschen mit psychischen Krankheiten. Allerdings habe ich Zweifel, ob sie den Anforderungen in einer Betreuungslandschaft, die immer mehr Herausforderungen setzt, gerecht werden können.“ Diesem Zweifel schließen wir uns als SPD-Fraktion vollumfänglich an.

Ein Gutachten auf dessen Grundlage wir eine Kostenfolgeabschätzung hätten vornehmen können, gibt es nicht. Ein solches hätte bereits im Jahr 2021 in Auftrag gegeben werden können und müssen. Es ist jetzt immer noch nicht in Auftrag gegeben. Es bleibt mir und den kommunalen Spitzenverbänden schleierhaft, warum es noch nicht in Auftrag gegeben worden ist und was die Landesregierung mit diesem Aussitzen beabsichtigt.

Die Umsetzung dieses Gesetzes ist für alle Betroffenen von hoher Relevanz, daher waren wir als Sozialdemokraten auch gewillt diesem Gesetzesentwurf zuzustimmen. Die Stellungnahmen und die Sachverständigenanhörung zeigten jedoch, dass der Gesetzesentwurf mit Fehlern gespickt ist und den Betroffenen nicht gerecht wird. Entsprechend lehnen wir als SPD-Fraktion den Gesetzesentwurf ab.

Stefan Lenzen (FDP):

Nach intensiven Diskussionsprozessen wurde im Mai 2021 auf Bundesebene das Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts verabschiedet. Erklärte Ziele der Reform des Betreuungsrechts sind, die Wünsche der Betreuten vermehrt in den Fokus zu nehmen, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu stärken und gleichzeitig eine Qualitätssteigerung im Betreuungsrecht zu erreichen. Diese Reform ist auch notwendig, um das Betreuungsrecht stärker an den Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention auszurichten.

Wir müssen die Neustrukturierung des Betreuungsrechts bis zum 1. Januar 2023 auf Landesebene umsetzen.

Mit dem vorliegenden Gesetz erfolgen deshalb Anpassungen im Landesbetreuungsgesetz. So wird das neu geschaffene Instrument der so genannten erweiterten Unterstützung im Vorfeld einer Betreuung in Form einer modellhaften Erprobung eingeführt. Diese Modellprojekte werden wir wissenschaftlich begleiten, um so u. a. herauszufinden, ob mit mehr Unterstützung im Vorfeld die Zahl der Betreuungen reduziert werden kann.

Der bundesgesetzlich neu festgeschriebene Anspruch der anerkannten Betreuungsvereine auf eine bedarfsgerechte finanzielle Ausstattung mit öffentlichen Mitteln wird landesgesetzlich umgesetzt. Dies hat zur Folge, dass wir künftig im Landeshaushalt Mittel in Höhe von voraussichtlich jährlich 10,5 Millionen Euro zur Verfügung stellen müssen. Damit schaffen wir eine verlässliche Finanzierung der Betreuungsvereine durch das Land.

Zu den beiden Änderungsanträgen möchte ich noch Folgendes anmerken.

Einerseits führen wir Regelungen zur Evaluation und zur Kostenfolgeabschätzung ein. Dabei geht es auch um die neu eingeführten Instrumente, aber vor allem um die Frage der Konnexität. Derzeit können wir noch keine belastbaren Aussagen zu den Kostenfolgen für die Kommunen treffen. Ein Belastungsausgleich kann erst ermittelt werden, wenn uns fundierte Grundlagen zur Verfügung stehen. Dazu soll ein entsprechendes Gutachten beauftragt werden. Damit erfüllen eine wesentliche Forderung der kommunalen Familie.

Mit dem weiteren Änderungsantrag heilen wir das Problem, dass die beim letzten Plenum erfolgte Verlängerung des Landesausführungsgesetzes zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz rechtlich nicht wirksam werden konnte. Aufgrund der Zeitabläufe auf Bundesebene war der Beschluss des Landtags erst nachträglich möglich, damit war das Gesetz aber bereits außer Kraft getreten. Inhaltlich habe ich zum Sod-EG vor zwei Wochen bereits alles gesagt.

Mehrdad Mostofizadeh (GRÜNE):

Am 16. März 2022 hat der Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales Sachverständige zum

Betreuungsrecht angehört. Dabei wurde deutlich, dass das Gesetz dringend notwendig ist und schnell verabschiedet werden sollte. Auf Bundesebene wurde das Betreuungsrecht neu organisiert und das muss in NRW nachvollzogen werden, damit Rechtsklarheit herrscht.

In einer Frage waren sich alle Sachverständigen einig: Das Vorhaben der Landesregierung, das Landesamt für Finanzen Nordrhein-Westfalen als überörtliche Betreuungsbehörde festzulegen und von Dienstunfähigkeit bedrohte Beamtinnen und Beamte als Betreuerinnen und Betreuer einzusetzen, ist keine gute Idee.

Zunächst zum LaFin: Es passt nicht ins System, eine Behörde, die sich außerhalb des Betreuungswesens befindet, mit Aufgaben aus dem Betreuungsrecht zu betrauen. Die Sachverständigen befürchten Doppelzuständigkeiten, die Verwirrung stiften. Einige Sachverständige halten diese Festlegung für rechtswidrig, da laut Bundesrecht eine solche Aufgabe nicht auf das LaFin übertragen werden könne. Diese Problematik ist keine Banalität. Sollte diese Übertragung angefochten werden, könnte daraus folgend sogar die Bestellung einer Betreuerin oder eines Betreuers durch das LaFin für nichtig erklärt werden. Solche Situationen müssen im Interesse der betreuten Personen unbedingt verhindert werden.

Das Betreuungsrecht ist sehr komplex. Die Betreuerinnen und Betreuer müssen sehr gut qualifiziert sein, um dem Aufgabenspektrum gerecht zu werden. Sie müssen sich mit dem gesamten Sozialleistungsrecht auskennen und für ihre Klientinnen und Klienten gesundheitliche Themen, privatrechtliche Fragen und Mietangelegenheiten klären. Dabei vertreten sie den Willen der betreuten Person und müssen entsprechend soziale Kompetenzen mitbringen. Die Aufgaben können durchaus emotional belastend sein.

Bei allem Engagement für ihre neue Aufgabe ist die Regelung, von Dienstunfähigkeit bedrohte Beamtinnen und Beamten als Betreuerinnen und Betreuer einzusetzen, nicht zielführend. Sie zieht vielmehr beamtenrechtliche Fragen nach sich. Dabei geht es um die unterschiedlichen Laufbahnen, gehobener und höherer Dienst, und die der Laufbahn entsprechende Besoldung. Der Aufwand dieser Änderung steht in keinem Verhältnis zu der Zahl der in Frage kommenden Personen. Da wäre es einfacher, die interessierten Beamtinnen und Beamten an die örtlichen Betreuungsbehörden abzuordnen. Dort sollten sie Aufgaben, die ihrer Qualifikation entsprechen, wahrnehmen.

Um die Qualität der Betreuung zu verbessern, halten die Sachverständigen es für nötig, mehr Dolmetscherinnen und Dolmetscher, insbesondere für Gebärdensprache, einzusetzen. Außerdem sind Zusatzqualifikationen insbesondere für die Zielgruppe der drogenabhängigen jungen Menschen notwendig, da die Betreuung dieser Gruppe besonders intensiv ist und neben dem Fachwissen pädagogische Qualifikationen erfordert.

Die kommunalen Spitzenverbände befürchten, die mit den gestiegenen Anforderungen im Betreuungsrecht einhergehenden steigenden Kosten allein ausgleichen zu müssen. Dass die Regierungskoalition hier mit einem unabhängigen Gutachten nachbessern will, ist zu begrüßen. Wir hätten erwartet, dass die Landesregierung diese wichtige Frage im Laufe der Erarbeitung des Gesetzentwurfs klärt.

Deshalb enthalten wir uns zum Gesetzentwurf und zum Änderungsantrag Drucksache 17/17002. Dem zweiten Änderungsantrag Drucksache 17/17019 stimmen wir zu.

Dr. Martin Vincentz (AfD):

Ursprünglich wollte ich meine Rede zu diesem Tagungsordnungspunkt folgendermaßen beginnen:

Kennen Sie noch den Film „Die tollkühnen Männer in ihren fliegenden Kisten“? In diesem Film steht der Schauspieler Gerd Fröbe als in der Fliegerei völlig unbeleckter hochrangiger Soldat vor der Aufgabe, ein Flugzeug fliegen zu sollen. Zweifel an seiner Tauglichkeit wischt er mit der Bemerkung weg: „Ein deutscher Offizier kann Alles!“

An diesen Satz wurde ich erinnert, als ich in der hier debattierten Gesetzesvorlage las, dass für die Betreueraufgabe daran gedacht ist, in der Materie völlig unerfahrene Beamte ohne jede Kenntnis der hier vorherrschenden Probleme und Problematiken mit dieser Aufgabe zu betrauen, weil es derzeit und seit vielen Jahren an Personen und Bereitschaft für diese doch sehr anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe mangelt.

Also kann man durchaus folgern: Nicht nur ein deutscher Offizier kann alles, die nordrhein-westfälische Landesregierung geht davon aus, dass auch ihre Beamten letztlich alles können und für alle denkbaren Aufgaben als Problemlöser eingesetzt werden können.

Ich habe mich aber gegen diese Einleitung für meine Rede entschieden, denn das Thema ist mir dafür eigentlich zu ernst für einen solch lockeren Einstieg. Denn wiederum geht es um Menschen, die, wie die Patienten der Krankenhäuser in der Vorlage am gestrigen Tag, auf die Hilfe von Gesellschaft und Staat angewiesen sind.

Auf gute und sensible Betreuung kenntnisreicher und möglichst erfahrener Begleiter in den Fährnissen ihres Lebensweges, den sie ohne Unter-

stützung nicht oder nicht mehr selbstverantwortlich gehen können.

Wir alle wissen, dass es seit Jahren im Bereich des Betreuungswesens nicht wirklich gut aussieht. Wir hören auch nicht zuletzt von überlasteten Betreuern und auch von einem konkreten Mangel an Betreuern.

Insofern ist es verständlich, dass das verantwortliche Ministerium versucht, die beklagenswerten Lücken im Bereich der Betreuung durch Kräfte zu schließen, auf die es – da es Beamte sind – den unmittelbaren Zugriff hat.

Es ist verständlich, aber ist es auch gut?

Darüber gingen die Meinungen in der Anhörung beträchtlich auseinander. Und es waren mehr kritische Stimmen, als diese Entscheidung favorisierende zu hören. Die Experten waren zumeist auch eher kritisch gestimmt zur Neufestlegung des Landesamts für Finanzen als zentrale Behörde für das Betreuungswesen, Modellversuch hin oder her.

Dass von der Dienstunfähigkeit bedrohte Beamte im Bereich der Betreuung künftig erste Wahl sein sollen, das hat nicht alle in den Verbänden und Institutionen überzeugen können.

Aber Anderes wurde durchaus eher positiv gesehen und begrüßt, zum Beispiel das neue Instrument der erweiterten Unterstützung. Man wird beobachten müssen, ob es das halten wird, was man sich davon heute für die Zukunft verspricht.

Die bis jetzt von mir angesprochenen Fakten zeigen, die Experten sehen in der Vorlage manches Licht, aber auch viel Schatten.

Man wird insofern abwarten müssen, ob sich die jetzt geplanten Neuerungen bewähren.

Nach dem Urteil meiner Fraktion und meiner persönlichen Einschätzung ist der Erfolg dieser Reformen keineswegs garantiert und noch bestehen Zweifel, dass das Schiff der Betreuung künftig in ruhigeren Gewässern segelt und bei der Lösung der heutigen Probleme entscheidend vorankommt.

Da bei uns die Zweifel an der Eignung der getroffenen Regelungen nicht ausgeräumt sind und nach unserem Geschmack allzu Vieles spekulativ und unerprobt ist, wird die AfD-Fraktion des Landtags diesem Gesetzentwurf nicht zustimmen und durch ihre Enthaltung ihre Zweifel an der Geeignetheit des Gesetzes aktenkundig machen.